

satz gesprochen wird. Zuletzt noch eine Erwägung. Der wesentliche Inhalt der Immunität in der Karolingerzeit ist, wie bekannt, ein an die öffentlichen Beamten gerichtetes Verbot, das bevorrechtete Gebiet zu betreten. Zu dem Kreise dieser Beamten muß man auch die kaiserlichen missi rechnen.¹ Die cremonesischen Urkunden Lothars I. und Ludwigs II. (BM.² 1084 und BM.² 1181) würden, wenn man sie für Immunitätsbestätigungen hielte, ganz deutlich davon sprechen (*nullus missus neque iudex publicus . . .*). Wir wissen aber tatsächlich, daß kaiserliche missi das Gebiet der cremonesischen Kirche betraten, um dort Gericht zu halten, das heißt eine Handlung zu begehen, die durch das Immunitätsrecht speziell verboten war. Der missus Theodoricus, welcher im J. 851 vom Kaiser Ludwig II. nach Cremona gesandt wurde, um dort einen Rechtsstreit zwischen den Bürgern und dem Bischof zu untersuchen, hielt sein Gericht im cremonesischen Dom: *in domo ipsius ecclesie*. Nebenbei sei bemerkt, daß unter andern auch der Gastald von dem naheliegenden Königshofe Sospiro im Gerichte anwesend war. Die Inquisition, welche zehn Jahre vorher unter der Führung eines anderen kaiserlichen missus, des Grafen Adelgis, vorgenommen worden war, um die verletzten Rechte des Bischofs von Cremona zu restituieren, fand, scheint es, in demselben Gebäude statt. Der Platz ist diesmal weniger genau angegeben (*dum . . . Adelghisus comes Cremonam advenisset*), die weitere Erläuterung finden wir aber in den Worten eines Zeugen: *Arimundus dixit . . . ego de meo molino in hanc domum Cremonensem meam molituram vexi*. Es ist noch zu bemerken, daß die Verhältnisse, welche beide Gerichtshandlungen begleiten, eine bewußte Immunitätsverletzung unmöglich machen.

Das alles macht uns ganz gewiß, daß die Diplome Ludwigs II. und Lothars I. und desto mehr das verlorene Diplom Karls d. Gr. keine Immunitätsverleihung enthalten haben. Das Wort *immunitas* in den Urkunden Lothars I. und Ludwigs II. ist in einem neuen Sinne angewandt, der sich von dem gewöhnlichen unterscheidet.²

¹) So KROELL a. a. O. S. 281 n. 1. Vgl. E. STENGEL a. a. O. S. 448.

²) Daß das Wort *immunitas* nicht nur rein technisch angewandt wurde und auch andere Bedeutungen hatte, ist im allgemeinen bekannt. Für seine Verwechslung mit *defensio*, *tuitio* genügt es, hier auf H. BRUNNER, DRG. 2, 297 N. 50 hinzuweisen.